

Merkblatt

(Stand 25. Januar 2011)

zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Gewährung von Parkerleichterungen im Rahmen der Durchführung von außerplanmäßigen und eilbedürftigen Reparaturdienstleistungen mit Kundendienstfahrzeug/Werkstattwagen in der Landeshauptstadt Dresden.

Für oben genannte Dienstleistungen, bei denen die Unzumutbarkeit des weiter entfernt Parkens wegen der Dringlichkeit der Arbeiten bzw. des zum Einsatz kommenden schweren Gerätes gegeben ist, gewährt die Landeshauptstadt Dresden auf Antrag allgemeine Befreiungen (Regelungsmuster beiliegend) von der StVO zum Parken auf öffentlichen Straßen des Stadtgebietes.

Für diese Ausnahmegenehmigungen entstehen Kosten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 in der derzeit gültigen Fassung.

Für Antragstellung, Benutzungshinweise erteilter Genehmigungen und entstehenden Verwaltungskostenumfang gilt Folgendes:

1. Ausfüllen des beigefügten Antrages

Für jedes Firmenfahrzeug ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Es muss sich um ein als Kundendienstfahrzeug bzw. als Werkstattwagen ausgerüstetes Kraftfahrzeug handeln.

2. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

3. Nach Antragsprüfung wird bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für jedes beantragte Kraftfahrzeug eine Ausnahmegenehmigung für 12 Monate erteilt, in Verbindung mit einem Block von 10 Einsatz-Coupons. Die Ausnahmegenehmigung ist nur gültig, wenn im Fahrzeug ein vollständig ausgefüllter Coupon beigelegt wird.

4. Mit der Ausnahmegenehmigung und dem Couponblock wird der Kostenbescheid zugestellt.

- | | |
|---|------------|
| a) Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung für ein Kraftfahrzeug für 12 Monate | 15,00 Euro |
| b) Gebühr für einen Block à 10 Coupons ohne zeitliche Beschränkung (gelb) | 75,00 Euro |
| c) Gebühr für einen Block á 10 Coupons - Geltungsdauer je Coupon 120 Minuten (blau) | 30,00 Euro |

Sollte der Block mit 10 Coupons nicht für den Genehmigungszeitraum ausreichen, können weitere Blocks schriftlich angefordert werden. Dabei ist eine Kopie der gültigen Ausnahmegenehmigung beizulegen. Im Genehmigungszeitraum nicht aufgebrauchte Coupons können nach erneuter Erteilung der Ausnahmegenehmigung weiter verwendet werden.

5. Einsatz der Ausnahmegenehmigung

Weitergehende Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung werden mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht außer Kraft gesetzt. § 1, Absatz 2 der StVO bedarf im Rahmen der Nutzung der Ausnahmegenehmigung besonderer Beachtung.